

Netzanschlussbedingungen Biogas der Gas-Union Transport GmbH (GUT)

Für die Herstellung und den Betrieb eines Netzanschlusses zur Einspeisung von aufbereitetem Biogas gemäß GasNZV in das Erdgastransportsystem der GUT sind nachfolgende Netzanschlussbedingungen zu erfüllen:

1. Allgemeines

Bestandteile eines Netzanschlusses für eine Biogasanlage sind gemäß GasNZV §41b grundsätzlich:

- eine Verbindungsleitung zwischen der Biogasaufbereitungsanlage und dem bestehenden Gasversorgungsnetz,
- die Verknüpfung mit dem Anschlusspunkt des bestehenden Gasversorgungsnetzes,
- Datenfernübertragungseinrichtungen zur Überwachung und Steuerung,
- Gasdruck- Regel- und Messanlage,
- Einrichtungen zur Druckerhöhung auf das Druckniveau des bestehenden Gasversorgungsnetzes,
- Filter,
- Eichfähige Mengen- und Gasbeschaffenheitsmessanlagen des einzuspeisenden Biogases
- und ggf. eine Konditionierungsanlage.

Planung und Bau dieser technischen Einrichtungen haben gemäß GasNZV und nach den anerkannten Regeln der Technik, insbesondere den technischen Regeln der Deutschen Vereinigung des Gas- und Wasserfaches (DVGW) zu erfolgen; u.a. die Arbeitsblätter G 260, G 262, G 2000, VP 265-1 sowie der PTB-Richtlinie G 14.

Mit der Herstellung eines Netzanschlusses ist nicht das Recht verbunden, Gas in das Netz der GUT einzuspeisen.

Solange kein wirksamer Einspeisevertrag vorliegt, sind die Kosten für die Instandhaltung (Wartung, Inspektion und Instandsetzung) des für den Anschlussnehmer gemäß § 41b, Abs. 1 GasNZV vorgehaltenen Netzanschlusses vom Anschlussnehmer zu erstatten. In begründeten Fällen kann der Rückbau des Netzanschlusses und die Herstellung des ursprünglichen Zustandes auf Kosten des Anschlussnehmers vom Netzbetreiber verlangt werden. Veränderungen der mit GUT abgestimmten technischen Ausführungen bedürfen der vorherigen Zustimmung der GUT.

2. Netzanschluss

GUT veranlasst die Planung und Herstellung des Netzanschlusses an dem von GUT betriebenen Gasversorgungsnetz.

Grundlage hierfür ist die Netzanschlussprüfung (Basis- oder Detailprüfung), der Abschluss einer Planungsvereinbarung sowie der Netzanschlussvertrag.

Anschlussnehmer und GUT werden sich in der Planungsphase des Netzanschlusses über die wesentlichen leistungs- und kostenbestimmenden Parameter des Netzanschlusses abstimmen.

Der Anschlussnehmer stellt die unentgeltliche Nutzung seiner Grundstücke für die Herstellung und den Betrieb des Netzanschlusses sicher. Beschränkt persönliche Dienstbarkeiten werden zu Gunsten des zukünftigen Leitungseigentümers eingetragen.

Der Netzanschluss muss jederzeit vor Beschädigungen geschützt sein. Der Anschlussnehmer darf keine Einwirkungen auf den Netzanschluss vornehmen oder vornehmen lassen. Überbauungen sind nicht zulässig. Überpflanzungen dürfen nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung der GUT vorgenommen werden.

GUT oder beauftragte Dritte sind berechtigt, die Biogasanlage zu betreten. Werden Mängel festgestellt, die Störungen am Netzanschluss erwarten lassen, so ist GUT berechtigt, den Netzanschluss oder die Netzanschlussnutzung zu verweigern.

3. Netzknoten zugeordnete Anschlüsse

Soweit für den Netzanschluss zutreffend, gelten sinngemäß die „Richtlinien der Gas-Union Transport GmbH für Gas-Druckregel- und Messanlagen an Netzkopplungs- und Netzanschlusspunkten“.

Die zur Auslegung des Netzanschlusses notwendigen Betriebsparameter der Biogasanlage sind GUT vom Anschlussnehmer vor der Planung mitzuteilen (siehe Formblatt „Antrag zur Prüfung eines Netzanschlussbegehrens Biogas“).

4. Eigentumsgrenze

Soweit keine anderen Festlegungen getroffen werden, ist die Eigentumsgrenze zwischen der Aufbereitungsanlage und dem Netzanschluss im Sinne der GasNZV in Gasflussrichtung die erste Schweißnaht nach der ausgangsseitigen Absperrarmatur (bzw. nach deren Flansch) der Aufbereitungsanlage.

5. Gasbeschaffenheit

Am Ausgang der Aufbereitungsanlage muss die Gasbeschaffenheit des einzuspeisenden Biogases der Gasbeschaffenheit des im Netz vorhandenen Erdgases der Gruppe H gemäß DVGW-Arbeitsblatt G 260 entsprechen bzw. eine Konditionierung hinsichtlich den Anforderungen des DVGW-Arbeitsblattes G 685 ermöglichen.

Bei Einspeisung in Leitungssysteme mit unmittelbar angrenzenden Speichern sind im Einzelfall weitere Abstimmungen erforderlich.

Eine Einspeisung von odoriertem Biogas ist nicht zulässig.

Gasbegleitstoffe dürfen keine schädlichen Auswirkungen auf den Netzbetrieb haben. Die Netzverträglichkeit weiterer Gasbegleitstoffe, die über die in DVGW-Arbeitsblatt G 260 genannten hinausgehen, hat der Anschlussnehmer nachzuweisen.

Nicht im Rahmen der DVGW-Arbeitsblätter G 260 (2. Gasfamilie) und G 262 geregelte Begleitstoffe sind nur zugelassen, wenn sie mit GUT schriftlich abgestimmt und im Netzanschlussvertrag festgelegt wurden.

6. Grenzwerte und Prozessdaten

Die Temperatur an der Eigentumsgrenze darf maximal 20°C betragen.

Folgende Gasbegleitstoffe sind bis zur angegebenen Konzentration zulässig:

- Kohlendioxid Max 6%
- Gesamtschwefel Der Schwefelgehalt an der Eigentumsgrenze muss so niedrig gehalten werden, dass der Grenzwert von 30 mg/m_N³ auch nach der Odorierung eingehalten werden kann.
- Schwefelwasserstoff 5mg/ m_N³

- Sauerstoff 3 Vol.-% (trockenes Netz)
Bei Verwendung von Gaschromatographen, die Sauerstoff und Stickstoff nicht trennen, darf der Grenzwert für den Sauerstoffgehalt 1% nicht überschreiten (PTB G 14).
- Wasserstoff Für den Fall, dass keine geeichte Wasserstoffgehaltsmessung installiert ist, darf der Wasserstoffgehalt 0,2 % nicht übersteigen (PTB G 14).
- Wasser Taupunkt bei -12°C und 60 bar

GUT benennt die vom Prozess der Biogasaufbereitung online benötigten Prozessdaten. Im Wesentlichen sind dies:

- Methangehalt
- Kohlendioxid
- Schwefelwasserstoff
- Sauerstoff
- Wasserstoff
- Taupunkt
- Biogasmenge an der Eigentumsgrenze
- Temperatur an der Eigentumsgrenze

Der Anschlussnehmer wird diese Daten zur Verfügung stellen und weist GUT die Einhaltung der vereinbarten Grenzwerte nach. Bei Abweichung des einzuspeisenden Biogases von den vereinbarten Grenzwerten wird die Aufbereitungsanlage in einen sicheren Zustand gefahren und die Einspeisung in das Netz der GUT unterbrochen. GUT wird darüber unverzüglich vom Anschlussnehmer informiert.

7. Herstellung

Die Herkunft der Substrate bzw. Rohstoffe und das Herstellungsverfahren für das Biogas sind durch einen qualifizierten unabhängigen Dritten, z.B. TÜV, nachzuweisen. Bei Änderung der eingesetzten Substrate bzw. Rohstoffe bzw. des Herstellungsverfahrens ist die Eignung hinsichtlich der DVGW-Arbeitsblätter G 260 und G 262 nachzuweisen.

Der Anschlussnehmer haftet für Schäden am Netzanschluss und am angeschlossenen Netz der GUT sowie an den nachgelagerten Netzen, die durch die Einspeisung von nicht im Netzanschlussvertrag festgelegten Begleitstoffen verursacht werden.

8. Abnahmeprüfung und Inbetriebnahme

Vor der Herstellung der Verbindung der Aufbereitungsanlage mit dem Netzanschluss ist eine technische Abnahmeprüfung der Aufbereitungsanlage durch einen Sachverständigen gemäß DVGW VP 265-1 nachzuweisen. Ebenfalls ist die Einhaltung der Anforderungen der DVGW-Arbeitsblätter G 260, G 262 und G 2000 nachzuweisen. Die Termine der Abnahme und Inbetriebnahme sind mit GUT rechtzeitig abzustimmen.

Der Anschlussnehmer stellt die Einhaltung der DVGW-VP 265-1 sicher. Er wird vor Inbetriebnahme der Aufbereitungsanlage einen Sachkundigen benennen und GUT schriftlich darüber informieren.

9. Mitteilungspflichten und Zutrittsrecht

Planmäßige Maßnahmen, z.B. Instandhaltungsarbeiten, die zur Unterbrechung der Biogaseinspeisung führen, müssen GUT unmittelbar nach Bekanntwerden der Maßnahmen vom Anschlussnehmer mitgeteilt werden. Instandhaltungsarbeiten auf dem Netz der GUT, die zu einer Unterbrechung der Biogaseinspeisung führen können, werden dem Anschlussnehmer von GUT rechtzeitig mitgeteilt. Um die Ausfallzeiten so gering wie möglich zu halten, werden sich GUT und der Anschlussnehmer in der Planung der Maßnahmen abstimmen.

Änderungen der Biogasanlage bedürfen der Zustimmung durch GUT, soweit die Gefahr störender Rückwirkungen auf Einrichtungen der GUT oder Dritter besteht.

Des Weiteren müssen Änderungen der Substrat- bzw. Rohstoffbasis bzw. im Biogasprozess, die zu einer diskontinuierlichen Biogasproduktion und somit zu ungleichmäßigen Einspeisungen oder veränderten Biogasqualitäten (Abweichungen von den im Antrag gemachten Daten) führen können, rechtzeitig vom Anschlussnehmer an GUT gemeldet werden.

Sofern GUT für den Betrieb des Netzanschlusses den Zutritt zur Aufbereitungsanlage oder den Grundstücken des Anschlussnehmers benötigt, hat GUT jederzeit das Recht unverzüglich Zutritt zu erhalten. Gleiches gilt für von GUT beauftragte Dritte.

10. Antrag auf Prüfung eines Netzanschlussbegehrens

Zur Prüfung eines Netzanschlussbegehrens stellt der Anschlussnehmer einen Antrag mit dem Formblatt „Antrag auf Prüfung eines Netzanschlussbegehrens Biogas“. Die Durchführung der Prüfung richtet sich nach der GasNZV.

11. Prüfung und Kosten

Zur Prüfung des Netzanschlussbegehrens gemäß § 41c Abs. 3 GasNZV sind die im Formblatt „Antrag auf Prüfung eines Netzanschlussbegehrens Biogas“ erhobenen Mindestangaben erforderlich. Der Anschlussnehmer kann zwischen Basis- bzw. Detailprüfung wählen. Die Kosten der Basisprüfung werden bei Beauftragung einer Detailprüfung mit dieser verrechnet.

Die Basisprüfung wird innerhalb von 4 Wochen ab Zugang der vollständigen Unterlagen und Eingang einer Anzahlung in Höhe von 25% des Prüfungsbetrags von GUT durchgeführt.

Die Kosten der Basisprüfung betragen € 3.200,- (in Worten: dreitausendzweihundert Euro).

Die Detailprüfung wird nach entsprechender Beauftragung innerhalb von 3 Monaten ab Zugang der vollständigen Unterlagen und Eingang einer Anzahlung in Höhe von 25% der geschätzten Kosten für die Detailprüfung von GUT durchgeführt.

Die Kosten der Detailprüfung sind abhängig von der Größe und Lage der geplanten Anlage sowie individueller Besonderheiten. Ein Angebot wird nach Eingang des Antrags zur Prüfung eines Netzanschlussbegehrens erstellt.

Die Abrechnung der Detailprüfung erfolgt nach deren Abschluss nach Aufwand und auf Nachweis.

Umfang der Basisprüfung:

- Kapazität
- Netzverträglichkeit
- Trassierung (grob, unverbindlich)
- Nenndurchmesser, Nenndruck, Einspeisedruck

Umfang der Detailprüfung:

- Kapazität
- Netzverträglichkeit
- Trassierung (fein)
- Nenndurchmesser, Nenndruck, Einspeisedruck
- Einfluss auf nachgeschaltete Speicher
- Flussumkehr
- Pfropfenbildung
- Einbindung anderer Netzbetreiber (hierbei können zusätzliche Prüfungskosten entstehen, die nicht von GUT verursacht werden)
- Kostenschätzung des Netzanschlusses
- Verdichtungsverhältnis
- Anlagenaufbau
- Messkonzept
- Standort des Netzanschlusses
- Wegerechtssituation (keine Wegerechtsbeschaffung)
- Lieferzeiten (unverbindlich)
- Zeitplan (grob)
- Bis zu zwei Ortstermine

12. Planungsvereinbarung

Nach Mitteilung eines positiven Ergebnisses der Detailprüfung wird GUT mit dem Anschlussnehmer eine Planungsvereinbarung abschließen. Nach Eingang einer Anzahlung in Höhe von 25% der geschätzten Planungskosten bei GUT wird die Planung von GUT veranlasst.

13. Netzanschlussvertrag

Nach Abschluss eines Netzanschlussvertrages zwischen GUT und dem Anschlussnehmer und Eingang einer Anzahlung in Höhe von 25% der geschätzten Netzanschlusskosten bei GUT wird die Herstellung des Netzanschlusses von GUT veranlasst.

14. Einspeisevertrag

Vor Beginn der Einspeisung ist zwischen GUT und dem Einspeiser ein Einspeisevertrag abzuschließen. Eine Einspeisung vor Abschluss eines Einspeisevertrages ist nicht zulässig.